

BEATE BROCKMEIER

## Der Große Friede 332 n. Chr.

### Zur Außenpolitik Konstantins d. Großen

Für das Jahr 332 berichten die Quellen von einer kriegerischen Unternehmung des Sohnes Konstantins d. Gr., Konstantin (II.), gegen gotische Stämme an der Donau. Nachdem diese in das Gebiet der Sarmaten eingefallen waren und letztere ein Hilfesuch an Kaiser Konstantin gerichtet hatten, gelang es dem Caesar Konstantin, die Angreifer vollständig zu besiegen und in ihr Siedlungsland zurückzudrängen<sup>1</sup>. Als Folge der Kampfhandlungen wird erstmals ausdrücklich der Abschluß eines foedus gemeldet<sup>2</sup>, das friedliche Beziehungen zwischen Konstantin d. Gr. und den Terwingen und Taifalen begründete und prägenden Einfluß auf die römische Föderatenpolitik im 4. Jahrhundert haben sollte.

Aufgrund der überlieferten Vertragsbestimmungen<sup>3</sup> und anderer, im weiteren Sinne über das Verhältnis der Vertragspartner Auskunft gebender Zeugnisse wird sowohl nach traditionellen als auch nach neuartigen, zukunftsweisenden Elementen konstan-

<sup>1</sup> Consul. Const. chron. I p. 234; ANON. VALES. 6,31; HIER. chron. a. Abr. 332; ISID. Goth. 5 chron. II p. 269 und OROS. hist. 7,28,29. – Die bedrohten Sarmaten hatten ihre Wohnsitze im Banat, während die angreifenden Goten offenbar in Teilen der Provinz Dakien, in Muntenien und der Moldau siedelten. Zu den Stammesterritorien: AMM. 31,3,7; 17,13,19 ff.; ZOS. hist. 2,31,3; RE II 8 (1932) 2027 s. v. Taifali (M. FLUSS); L. SCHMIDT, Die Ostgermanen<sup>2</sup> (1941) 224; RE Suppl. III (1918) 805 s. v. Goti (M. SCHÖNFELD).

<sup>2</sup> ANON. VALES. 6,32; EUTR. 10,7; IORD. Get. 112. – Die in den Quellen als Skythen, Geten oder Goten bezeichneten Angreifer sind seit dem ausgehenden 3. Jahrh. als *tervingi* in den Quellen nachzuweisen. Sie treten in der Regel in Verbindung mit den *taifali* auf und werden in der Geburtstagsrede auf Kaiser Maximian erstmals genannt: Paneg. 3,17; ZOS. hist. 2,31,5 berichtet ausdrücklich von einer Auseinandersetzung Konstantins d. Gr. mit taifalischen Reitern, in der sich der Kaiser angeblich nur mit Mühe zu retten vermocht hatte. Zwar handelt es sich um eine Polemik gegen den christenfreundlichen Kaiser, aber die Chronologie des dargestellten Geschehens steht in Einklang mit der übrigen Überlieferung.

<sup>3</sup> Da lediglich literarische Quellen vorhanden sind, wird das foedus nicht in fester staatsrechtlicher Form überliefert, sondern es werden Berichte gegeben, aufgrund derer auf das Vertragsverhältnis geschlossen werden muß. Die gesamte Überlieferung setzt überdies erst nach dem Tod Konstantins d. Gr. ein und reicht bis in das 6. Jahrh. hinein.

tinischer Außenpolitik zu fragen sein. Die Erörterung der völkerrechtlichen Qualität<sup>4</sup> des foedus von 332 soll jedoch nicht von dem historischen Prozeß der Entwicklung und Gestaltung des Vertragsverhältnisses abgelöst werden; vielmehr gilt es zu prüfen, inwieweit das statisch-rechtliche Verständnis des foedus als einer Übereinkunft zwischen selbständigen politischen Existenzen auf den Vertrag von 332 anzuwenden und mit den Auswirkungen in der politischen Realität in Einklang zu bringen ist<sup>5</sup>.

Zuverlässige Nachrichten Ammians über Bedingungen und Abläufe vergleichbarer Vertragsschlüsse legen es nahe, daß dem konstantinischen foedus die Deditio der Goten vorausgegangen ist<sup>6</sup>. Demnach hätten sich die Besiegten durch ihre Friedensbitte als Geste der Unterwerfung in die absolute Verfügungsgewalt des Römischen Reiches begeben. Nach der Deditio der Goten bedeutete der Abschluß des foedus somit ein Diktat des Imperium Romanum, durch das die besiegten gentes scheinbar wiederum als politisch Selbständige in ein völkerrechtliches Verhältnis entlassen wurden<sup>7</sup>.

Die auf diese Weise erzielte friedliche Übereinkunft zwischen den beiden ehemaligen Feinden stellt den ersten westgotisch-römischen Vertrag dar, der in den Quellen nachzuweisen ist<sup>8</sup>. Die Bestimmung zur Stellung von Hilfstruppen, die Abmachung über Geldzahlungen und die Verpflichtung zur Auslieferung von Geiseln scheinen danach im wesentlichen seinen Inhalt gebildet zu haben. Nur an einer Stelle der gesamten Überlieferung wird der Friedensschluß zwischen Konstantin und den Terwingen und Taifalen jedoch wörtlich mit dem Rechtsbegriff des 'foedus' bezeichnet: Jordanes berichtet in seiner zu Beginn des 6. Jahrhunderts entstandenen Gotengeschichte von der Beteiligung der Goten am Aufbau Konstantinopels und dem Abschluß eines foedus mit dem Kaiser, aufgrund dessen die westlichen Goten zur Truppengestellung verpflichtet worden seien: *nam et ut famosissimam et Romae emulam in suo nomine conderet civitatem, Gothorum interfuit operatio, qui foedus inito cum impe-*

<sup>4</sup> Die Forschungsdiskussion in der Frage nach der völkerrechtlichen Qualität des foedus, die sich im wesentlichen auf den Terminus der 'Reichsangehörigkeit' konzentriert, ist ausführlich von STALLKNECHT 5–31 aufgearbeitet worden.

<sup>5</sup> G. WIRTH, Föderierte Staaten in der späteren röm. Kaiserzeit. *Historia* 16, 1967, 232.

<sup>6</sup> AMM. 17,12,9–11. Anlässlich des quadiisch-sarmatischen Einfalls im Jahr 358 wird von der Friedensbitte und Unterwerfung der Quaden berichtet, die anschließend von Constantius II. wieder in ein von Rom diktiertes Vertragsverhältnis entlassen werden.

<sup>7</sup> Zur deditio: W. DAHLHEIM, Deditio und societas. Untersuchungen zur Entwicklung der röm. Außenpolitik in der Blütezeit der Republik (Diss. München 1965) passim. Während E. TÄUBLER, Imperium Romanum. Studien zur Entwicklung des Röm. Reiches 1. Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse (1913) 24 noch bestritt, daß auf die deditio jemals ein foedus gefolgt sei, betrachtet H. HORN, Foederati. Untersuchungen zur Geschichte ihrer Rechtsstellung im Zeitalter der röm. Republik und des frühen Prinzipats (Diss. Frankfurt/M. 1930) 19 dieses als mögliche Folge der Unterwerfung.

<sup>8</sup> Dazu I. MASUR, Die Verträge der germanischen Stämme (Diss. Berlin 1952) 53. – BARCELÓ 53 und THOMPSON, Visigoths 10 vermuten bereits ein foedus für das Jahr 323, ohne ein solches in den Quellen nachweisen zu können. Zum Sieg über die Goten im Jahr 323: ANON. VALES. 5,21; ILS 6091 = CIL III 352 = O. FIEBIGER u. L. SCHMIDT, Inschriftensammlung zur Geschichte der Ostgermanen (1917) Nr. 163. – Unklar ist die Darstellung bei ZOS. hist. 2,21, bei der es sich offenbar um eine Vermengung mit dem Sarmateneinfall vom Jahr 322 handelt; s. dazu: OPT. PORF. carm. 6,15 ff. Abgesehen von der Abführung von Gefangenen (ANON. VALES. 5,21) wird jedoch in den Quellen nichts erwähnt, was auf einen offiziellen Friedensschluß schließen läßt. Vor der Übernahme der Alleinherrschaft durch Konstantin d. Gr. kann von einer selbständigen Außenpolitik des Kaisers ohnehin nicht gesprochen werden, da eine einheitliche Politik an der Donaugrenze bis zur Entscheidungsschlacht gegen Licinius nicht gewährleistet war.

*ratore quadraginta suorum milia illi in solacio contra gentes varias obtulere*<sup>9</sup>. Der Autor beschreibt die Organisationsweise der geforderten gotischen Hilfskontingente präziser, indem er fortfährt: *quorum et numerus et militia usque ad praesens in re publica nominatur, id est foederati*.

Es wird deutlich, daß Jordanes den genau definierten foederati-Begriff seiner Gegenwart vor Augen hat, wenn er die Hilfstruppen des gotischen Vertragspartners rückschauend mit dieser Bezeichnung versieht. Auf diese Weise wird die Heeresabteilung der foederati aus dem 6. Jahrhundert mit der angeblich 40 000 Mann umfassenden Hilfsarmee, die die Goten im Jahr 332 zu stellen verpflichtet wurden, in Beziehung gesetzt. Daß es sich hierbei nicht um eine zufällige und unüberlegte Herleitung des Begriffes aus konstantinischer Zeit handelt, erweist eine andere Textstelle, in der die Waffenhilfe der gotischen Verbündeten ausdrücklich auf Konstantin d. Gr. zurückgeführt wird. Nachdem der Autor vom Tod des Terwingenherrschers Athanarich (381) und von der anschließenden Integration der Gefolgschaft dieses Fürsten in das römische Heer berichtet hat, erklärt er: *militiaque illa dudum sub Constantino principe foederatorum renovata et ipsi dicti sunt foederati*<sup>10</sup>.

Der Definition des Jordanes zufolge könnte somit das konstantinische foedus eine Neuerung bedeutet haben: Zum ersten Mal sollen die gotischen Bündner verpflichtet worden sein, regelmäßig eine Armee festgelegter Größe dem Reichsheer zuzuführen<sup>11</sup>. Stauffenberg gelangte daher zu dem Schluß, der Vertrag von 332 sei bereits auf der Grundlage, daß die Reichsheere sich fortan aus den Bündnerstaaten rekrutieren können, geschlossen worden<sup>12</sup>. Und laut Mommsen ging aus dem foedus mit Hilfstruppenstellung und deren Honorierung in Form der 'annonae foederaticae' als neuem Element der nachdiokletianischen foedera bereits die 'Reichsangehörigkeit' der Bündner hervor<sup>13</sup>.

Den Bericht des Jordanes als einziges Zeugnis für die Haltbarkeit solcher Thesen heranzuziehen, erweist sich jedoch als problematisch. Da der Terminus 'foederati', wie ihn Jordanes verwendet, überhaupt erst seit dem 6. Jahrhundert belegt ist, kann er nicht mit den Implikationen, die er für das Militärwesen dieser Zeit besitzt, auf das foedus zwischen Konstantin d. Gr. und den Terwingen und Taifalen übertragen werden. Auch die These Chrysos', daß die Entstehung des foederati-Begriffes auf den Vertrag von 332 zurückzuführen sei, weil die gotischen Hilfskontingente gegen jährliche Zahlungen eine Grenzarmee gebildet hätten, die in Entsprechung zu den römischen 'limitanei' als Bestandteil des Reichsheeres betrachtet worden sei<sup>14</sup>, läßt sich durch die Darstellung des Jordanes nicht stützen: Der Autor des 6. Jahrhunderts

<sup>9</sup> IORD. Get. 112; SOZ. hist. eccl. 1,8,8 spricht nur allgemein von Verträgen mit Goten und Sarmaten ohne anzugeben, daß es sich um inhaltlich und zeitlich unterschiedliche foedera handelt.

<sup>10</sup> IORD. Get. 145; s. dazu auch vor allem CHRYSOS 54 f., der diesen Sachverhalt bereits ausführlich dargestellt hat.

<sup>11</sup> So u. a. BARCELÓ 154 und CHRYSOS 55.

<sup>12</sup> STAUFFENBERG, Reichsgedanke 119.

<sup>13</sup> TH. MOMMSEN, Röm. Staatsrecht III 1<sup>4</sup> (1952) 650, wonach das 'Bündnis, welches die ewige Wehrgenossenschaft begründet, der Sache nach Unterwerfung ist.' Ähnlich bei KORNEMANN 106 hinsichtlich der annonae foederaticae.

<sup>14</sup> CHRYSOS 58. Wohl ist dem Autor zuzustimmen, daß der Begriff φοιδεράτοι, der nur für die Goten belegt ist, in einem Stadium der römisch-gotischen Beziehungen entstanden sein muß.

spricht an keiner Stelle von permanentem Grenzschutz, dagegen an einer Stelle ausdrücklich von der Aufstellung gotischer Kontingente *contra varias gentes*. In dieser Formulierung kommt gerade die am Bedarfsfall orientierte Verwendung zum Ausdruck, die den Einsatz gotischer Hilfstruppen außerhalb ihres heimatlichen Territoriums erlaubte<sup>15</sup>.

Zwar stellt der Text des Jordanes die einzige unmittelbare Äußerung zur Frage der Truppenstellung dar, aber alle weiteren Quellen, die zumindest mittelbar Auskunft über diese Vertragsverpflichtung geben, bestätigen, daß die Zuziehung gotischer Kontingente in der Folgezeit jeweils im Bedarfsfall, d. h. konkret im Kriegsfall erfolgt ist. So werden die Hilfe der Taifalen bei der Abwehr plündernder Quaden und Sarmaten durch Constantius II. im Jahr 358 und die Anforderung skythischer Hilfstruppen für den Krieg gegen Persien im Jahr 360 erwähnt<sup>16</sup>. Sogar Julian, der die Goten als minderwertige Feinde im Vergleich zu den Persern betrachtete, hat diesen Angaben zufolge auf den Zuzug skythischer Kontingente nicht verzichten können<sup>17</sup>. Als Beweis für die unregelmäßige, auf den Bedarfsfall beschränkte Waffenhilfe der Goten ist auch der Ereignisverlauf im Zusammenhang mit der Usurpation des Procopius zu verstehen, der zum vorläufigen Bruch der durch das konstantinische foedus begründeten römisch-gotischen Beziehungen geführt hat. Als die Terwingen im Jahr 365 gegenüber dem rechtmäßigen Kaiser Valens begründen sollten, warum sie dem Usurpator Procopius ihre Unterstützung hatten zukommen lassen, erklärten sie, daß sie dem von ihnen als legitimen Kaiser und Nachfolger Konstantins d. Gr. betrachteten Procopius auf dessen Anforderung hin Hilfstruppen geschickt hätten, um ihre eidliche Verpflichtung gegenüber dem Hause Konstantins d. Gr. zu erfüllen<sup>18</sup>.

Die Berichte von Ammianus Marcellinus, Zosimus und Eunapius, die bis zur Auseinandersetzung zwischen Kaiser Valens und Athanarich in den Jahren 367–369 wiederholt eine Inanspruchnahme skythischer Truppen durch die Römer bezeugen, verdeutlichen somit auf der einen Seite durchaus, daß die Terwingen und Taifalen sich zu Truppengestellungen verpflichten mußten, auf der anderen Seite jedoch beweisen sie gerade die Außerordentlichkeit dieser Maßnahmen. Dies scheint darüber hinaus auch Eusebius anzudeuten, wenn er beschreibt, wie barbarische Gesandtschaften dem Augustus Konstantin ihre Waffen darbieten, um durch diese Geste anzuzeigen, daß sie dem Kaiser, 'so er es begehre, dienen und für ihn kämpfen wollten'<sup>19</sup>. Die zwischen Konstantin d. Gr. und den Terwingen und Taifalen vereinbarte Verpflichtung zur Truppenstellung bedeutete somit keine Neuerung, sondern war, wie Stallknecht zu Recht bemerkt, auch im Zusammenhang mit Zahlungen schon in früheren Verträgen üblich gewesen<sup>20</sup>.

<sup>15</sup> KORNEMANN 105 stellt dazu fest, daß Konstantin als erster Kaiser 'die Truppen der zum Grenzschutz verpflichteten Klientelstaaten in größerem Umfang auch außerhalb ihres Heimatbereiches verwendet'. Dagegen ist zu bemerken, daß schon Galerius gotische Kontingente gegen Persien aufgeboden hat (297); s. dazu IORD. Get. 110; vgl. STALLKNECHT 19; WOLFRAM, Geschichte 59.

<sup>16</sup> AMM. 17,13,19; 20,8,1.

<sup>17</sup> Zum Urteil Julians über die Goten: AMM. 22,7,8. Zur gotischen Waffenhilfe für Julian: ZOS. hist. 3,25,6; AMM. 23,2,7.

<sup>18</sup> AMM. 26,10,3; 27,5,1; EUN. frg. 37.

<sup>19</sup> EUS. vita Const. 4,7.

<sup>20</sup> STALLKNECHT 19; s. dazu neuerdings J. CHR. U. ASCHE, Roms Weltherrschaftsidee und Außenpolitik in

Auf eine jährliche Vergütung für die Waffenhilfe in Form der 'annonae foederaticae' und die daraus gefolgerte 'Reichsangehörigkeit' der Föderierten kann aufgrund der aufgezeigten Unregelmäßigkeit der Kontingentstellung ebenfalls nicht geschlossen werden<sup>21</sup>. Obwohl Chrysos selbst feststellt, daß der Terminus 'annonae foederaticae' ebenso wie der foederati-Begriff erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt in bezug auf die Goten verwendet nachzuweisen ist, nimmt er die von Mommsen formulierte Entsprechung zwischen zum Grenzschutz verpflichteten Hilfstruppen der Föderierten und den 'limitanei' des Reiches wieder auf<sup>22</sup>. Während Mommsen jedoch das Aufkommen der den Grenzschutz entgeltenden 'annonae foederaticae' noch auf die Leistungen gegenüber mächtigeren föderierten Fürsten beschränkt hatte, betrachtet Chrysos neuerdings die jährlich erfolgende Subsidienzahlung im Zusammenhang mit der von ihm zwar vorausgesetzten, jedoch nicht überzeugend nachgewiesenen Grenzarmee als organischen Bestandteil der konstantinischen Vertragspolitik. Für ihn folgt daher aus der behaupteten Entsprechung von 'foederati' und 'limitanei' die auf diese beiden Gruppen gleichermaßen anzuwendende Zahlung von Unterstützungsgeldern im Sinne einer Unkostendeckung für die Grenzarmee.

Eine abweichende Ansicht gegenüber der allgemein gebilligten Auffassung, daß infolge des foedus zwischen Konstantin d. Gr. und den Terwingen und Taifalen die Römer hätten Zahlungen erbringen müssen, vertritt vor allem Thompson. Dieser geht davon aus, daß bereits im Jahr 323 ein Bündnis zwischen Konstantin d. Gr. und den westgotischen Stämmen geschlossen worden sei, aufgrund dessen Rom sich zur Zahlung von Subsidien verpflichtet habe. Nach dem militärischen Erfolg im Jahr 323 seien diese Leistungen von Konstantin d. Gr. jedoch eingestellt worden, weil der Kaiser infolge des Ausbaus seiner Machtposition an der Donau der Unterstützung der gotischen Föderierten nicht mehr bedurft habe<sup>23</sup>. Dieselbe Notiz des Eusebius von Caesarea, die Thompson als Beleg für seine These angibt, betrachten Gegner seiner Auffassung als Beweis dafür, daß irgendeine Form von Zahlungen Bestandteil des Vertrages gewesen sein müsse<sup>24</sup>.

In seinem Panegyrikus auf den ersten christlichen Kaiser beschreibt Eusebius, daß es Konstantin d. Gr. gelungen sei, die Völker der Skythen und Sarmaten seinem Willen zu unterwerfen und sie zu zwingen, die römische Herrschaft anzuerkennen. Zu dieser neugewonnenen Dominanz des Römischen Reiches stellt er das frühere Verhältnis zwischen Römern und Barbaren in bewußten Gegensatz:  $\Sigma\kappa\upsilon\theta\alpha\iota\varsigma\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \gamma\alpha\rho\ \kappa\alpha\iota\ \delta\alpha\sigma\text{-}$

der Spätantike im Spiegel der Panegyrici Latini (Diss. Bonn 1983) 196 Anm. 389 gegen die Auffassung von Chrysos.

<sup>21</sup> s. dazu TH. MOMMSEN, Ges. Schriften VI (1910) 228 f.; KORNEMANN 106; CHRYSOS 58; R. GROSSE, Röm. Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung (1920) 81 f. spricht ebenfalls davon, daß die Föderierten als 'reichsangehörig' galten, ohne den Begriff rechtlich zu spezifizieren.

<sup>22</sup> s. auch für das Folgende CHRYSOS 57 f.

<sup>23</sup> THOMPSON, Constantine 375; DERS., Visigoths 10 zum Jahr 323, 11 f. zum Jahr 332.

<sup>24</sup> BARCELÓ 52 bezieht die Quelle einmal auf den Gotenkrieg des Jahres 323. Demnach sollen die Goten wegen der Einstellung der Jahrgelder angegriffen haben. Ein anderes Mal (182 Anm. 224) wird derselbe Text jedoch für das Jahr 332 in Anspruch genommen. Daß Zahlungen erfolgen sollten, vermuten u. a. WOLFRAM, Geschichte 65; CHRYSOS 55; SCHMIDT a. a. O. (Anm. 1) 227; C. PATSCH, Die Völkerbewegung an der unteren Donau in der Zeit von Diokletian bis Heraclius. Beiträge zur Völkerkunde von Südosteuropa. Sitzber. Akad. Wiss. Wien, Phil.-Hist. Kl. 208 (1928) 32.

μοὺς οἱ πρόσθην ἐτέλουν ἄρχοντες, Ῥωμαῖοί τε βαρβάροις ἐδούλευον, εἰσφοραῖς ἐτησίους<sup>25</sup>. In den Worten des Bischofs wird, was mit Bezug auf Stallknecht bereits erwähnt worden ist, angedeutet, daß es bis auf Konstantin d. Gr. zu einem üblichen Verfahren der Römer geworden war, föderierten Staaten bzw. sogenannten Klientel-Randstaaten<sup>26</sup> Geldzuwendungen zukommen zu lassen, durch die die Grenzstämme für den Schutz der römischen Grenze bezahlt wurden. Mit zunehmender Schwäche des Römischen Reiches konnten solche Leistungen zu Jahrgeldern werden, die Rom für Grenzbündner aufbrachte, damit diese selbst von Einfällen in römisches Territorium Abstand nahmen. Der Panegyriker kritisiert die Tributleistungen früherer Kaiser, die die Römer zu 'Untertanen' der Barbaren haben werden lassen, gerade an dieser Stelle, um das Verdienst Konstantins d. Gr. in der Germanenpolitik um so stärker hervorheben zu können: Οὐκ ἦν δ' ἂν οὗτος βασιλεῖ φορητὸς ὁ λόγος, οὐδὲ τῷ νικητῇ καλὸν ἐνομίζετο, τὰ ἴσα τοῖς ἔμπροσθεν προσφέρειν· τῷ δ' αὐτοῦ ἐπιθαρρῶν Σωτῆρι, τὸ νικητικὸν τρόπαιον καὶ τούτοις ἐπανατείνας, ἐν ὀλίγῳ καιρῷ πάντας παρεστήσατο . . .

Indem Eusebius behauptet, daß es für den Kaiser unerträglich gewesen sei, dieselbe Praxis wie die Herrscher vor ihm fortzusetzen, wird suggeriert, Konstantin d. Gr. habe die noch von seinen Vorgängern gewährten Zahlungen eingestellt und an deren Stelle kriegerische Maßnahmen zur Ruhigstellung der Barbaren ergriffen. Hierauf nun beruft sich Thompson, wenn er den Schluß zieht, das Bündnis von 323 sei mit der Einstellung der Jahrgelder im Jahr 332 gelöst worden. Bezieht man die Eusebius-Stelle auf das Jahr 332, so würde dies nach der These Thompsons bedeuten, daß Konstantin d. Gr. die noch von ihm selbst im Jahr 323 gewährten Zahlungen verweigert hätte. Da der Text die Verfahrensweisen der Vorgänger des Kaisers beklagt, müßte er aber, sofern man wie Thompson den Wortlaut der Quelle als zuverlässige Wiedergabe des historischen Sachverhalts betrachtet, von dem Jahr 323 auf einen davorliegenden Zeitpunkt anspielen<sup>27</sup>.

Für einen zeitlich vor Antritt der Alleinherrschaft datierbaren formellen Friedensschluß, der zudem eine deutliche Überlegenheit gegenüber den Goten vorausgesetzt hätte, gibt es jedoch in der Überlieferung keine ausreichenden Anhaltspunkte. Wenngleich die Einordnung des Eusebius-Textes sich somit als äußerst problematisch erweist, so ist dennoch festzuhalten, daß die tatsächlichen Verhältnisse im Sinne der Reichspropaganda von dem Panegyriker offenbar bewußt verklausuliert ausgedrückt und verschleiert worden sind<sup>28</sup>. Strenggenommen ist von einem Verzicht auf jegliche Form von Zahlungen gar nicht die Rede, so daß materielle Leistungen des Kaisers in neuer, unter seinen Vorgängern unbekannter Qualität als wahrscheinlich betrachtet werden können.

<sup>25</sup> EUS. vita Const. 4,5.

<sup>26</sup> J. KLOSE, Roms Klientel-Randstaaten am Rhein und an der Donau. Beiträge zu ihrer Geschichte und rechtlichen Stellung im 1. und 2. Jahrh. n. Chr. (1934) passim. Speziell zur neuen Praxis des Klientelvertrages seit Caracalla: 44 f.

<sup>27</sup> Zur Kritik an Thompson s. auch B. SCARDIGLI, Conveniunt itaque Gothi Romanique . . . Ein Forschungsbericht über die röm.-gotischen Beziehungen im 4. Jahrh. n. Chr., 1950–1975. Romanobarbarica 4, 1978, 269.

<sup>28</sup> So auch CHRYSOS 55.

Tributleistungen werden, von der Erwähnung des Bischofs abgesehen, nur noch in den 'Caesares' Kaiser Julians angesprochen. Auch bei diesem Autor sind, angesichts seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Christen- und Germanenpolitik des Onkels<sup>29</sup>, propagandistische Zwecksetzungen zu berücksichtigen, wenn er Konstantin d. Gr. in einer seiner Satiren dem Spott der Hörer preisgibt: Auf einer Versammlung der Götter auf dem Olymp läßt der Neffe den Onkel eine Ansprache halten, in der seine Verdienste um das Wohl des Reiches aufgezählt werden<sup>30</sup>. Bevor jedoch das erdichtete Selbstlob Konstantins d. Gr. einsetzt, beschreibt Julian den Kaiser in der Weise, daß er sich geschämt habe, überhaupt vor der Versammlung zu sprechen, weil er um die Geringfügigkeit seiner Leistungen gewußt habe. Der Autor begründet die Bescheidenheit seines Protagonisten, indem er kritisiert: *τά γε μὴν εἰς τοὺς βαρβάρους ἦν γελοία αὐτῷ · φόρους γὰρ ὥσπερ ἐτετελέκει καὶ πρὸς τὴν Τρυφὴν ἀφεώρα*<sup>31</sup>.

Durch diese Behauptung, daß Konstantin d. Gr. den Barbaren Tribute gezahlt und sich damit lächerlich gemacht habe, werden die von dem Kaiser selbst aufgelisteten Verdienste um das Staatswesen von vornherein abgewertet und als Objekte konstantinischer Prahlerei umgedeutet. Es ist daher kaum möglich, den Wahrheitsgehalt dieser Textstelle angemessen zu beurteilen. Thompson schätzt den Wert der Quelle in Hinblick auf die Frage, ob Zahlungen erfolgt sind, ohnehin als gering ein, weil diejenigen, denen Tribute geleistet worden sein sollen, allgemein als Barbaren und nicht eindeutig als Goten gekennzeichnet werden. Auch für den Fall, daß Julian die westgotischen Stämme im Sinn gehabt hätte, müsse die Stelle dennoch mit Rücksicht auf die Aussage des Eusebius auf die Jahre vor 332 bezogen werden<sup>32</sup>.

Demgegenüber hat Chrysos, abgesehen von seiner abweichenden Deutung der Eusebius-Stelle, auf den Zusammenhang zwischen der Erwähnung von Zahlungen und der von dem fiktiven Konstantin behaupteten Wiedereroberung Dakiens in der Darstellung des Julian hingewiesen<sup>33</sup>. Er vertritt die These, daß die gotischen 'foederati' wie die 'limitanei' für den angeblich zu leistenden Grenzschutz durch die Überlassung römischen Territoriums zum Zwecke der Nutzung entlohnt worden seien; demgemäß habe es sich bei der Vertragspolitik Konstantins d. Gr. um die Wiedereroberung geräumten römischen Territoriums gehandelt, und die Zahlungen hätten einen wichtigen Bestandteil des Vertrages ausgemacht.

Daß sich die von Julian kritisierten Tribute eher auf ein Abkommen zwischen Konstantin d. Gr. und den Goten als auf einen Vertrag mit anderen germanischen Stämmen gründen, wird durch die Quellenlage nahegelegt. Diese bietet keinerlei Anhaltspunkte für vergleichbare Beziehungen zu anderen barbarischen gentes. Die von Chrysos vermutete Verbindung von Zahlungen mit der angeblich erfolgten Wiedereroberung Dakiens läßt sich hieraus jedoch nicht überzeugend rechtfertigen; denn Julian erwähnt die Tribute und die Rückgewinnung der ehemaligen römischen Provinz

<sup>29</sup> s. J. VOGT, Kaiser Julian über seinen Oheim Constantin den Großen. *Historia* 4, 1955, 343–349, bes. 345 f. über Julians Kritik an seinem Onkel Konstantin.

<sup>30</sup> IUL. CAES. 329 A–C.

<sup>31</sup> IUL. CAES. 329 A.

<sup>32</sup> THOMPSON, Constantine 375 A 4.

<sup>33</sup> CHRYSOS 56.

getrennt voneinander und stellt beide Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven dar<sup>34</sup>. Es ist daher fragwürdig, dem absichtsvoll ironisierten Selbstlob Konstantins d. Gr. dieselbe Wertigkeit zuzubilligen wie der Äußerung Julians.

Chrysos kann aufgrund der Quellenlage, die den Julian-Text als einzigen Beleg darbietet, eine Wiedereroberung Dakiens für das Jahr 332 ohnehin nicht glaubhaft nachweisen, sondern muß sich auf Konstantins d. Gr. Bautätigkeit an der Donaugrenze in den Jahren vorher berufen<sup>35</sup>. Widersprüchlich erscheint jedoch vor allem die von dem Autor postulierte 'Reichsangehörigkeit' der gotischen 'foederati' aufgrund der Landzuweisung als einer Art Entgelt für die Verteidigung des Limes bei gleichzeitig von Rom ebenfalls für den Grenzschutz zu leistenden Subsidienzahlungen. Es ist zu fragen, welchem anderen Zweck als dem, die Bündner gerade außerhalb des Reiches zu halten, die genannten Leistungen hätten dienen können. Da es sich überdies, wie der Verfasser selbst bemerkt, um einen von Rom diktierten Vertrag handelt, ist es nicht überzeugend, daß die Dienste des gotischen Vertragspartners gleich in doppelter Weise honoriert worden sein sollen.

Aufgrund der Quellen kann auf die Existenz von Zahlungen seitens der Römer geschlossen werden. Die Art und Weise, wie diese Leistungen bei dem christlichen Panegyriker und dem heidnischen Kritiker zur Sprache kommen, erlaubt es jedoch nicht, eine über Vermutungen hinausgehende eindeutige Qualifizierung der Zahlungen vorzunehmen. Während die Julian-Stelle überhaupt keine Spezifizierung der dort erwähnten Tribute zuläßt, kann aus der verklausulierten Äußerung des Eusebius lediglich gefolgert werden, daß zwar Zahlungen an die Goten erfolgt sind, daß diese aber zugleich aus propagandistischen Gründen anders als bisher deklariert werden mußten. Es handelt sich demnach nicht um jährliche Tribute als Entgelte für Waffenhilfe oder Grenzschutz, sondern um römische Subsidien, die offenbar dazu beitragen sollten, die besiegten Goten aus ihrem 'ungesetzlichen und tierischen Leben in ein vernünftiges und gesetzmäßiges' einzufügen und zu zuverlässigen Vertragspartnern werden zu lassen<sup>36</sup>. Da nach römischer Auffassung die Barbaren als unzuverlässige Bundesgenossen galten, die weder ein dem Römischen Reich gleichrangiges Staatswesen bildeten noch Gesetze hatten, wirkte der Vertrag somit nicht so sehr als rechtliche Norm, sondern sollte vielmehr durch seinen Inhalt Bindungskraft entfalten. Konkret heißt das, daß zum einen das militärische Potential der Goten durch die Verpflichtung zur Waffenhilfe von der römischen Grenze abgelenkt und als Heeresersatz dem Imperium Romanum zugeführt wurde; zum anderen sollten die finanziellen Leistungen zur Einhaltung des Vertrages anregen, indem sie die gotischen Raubzüge überflüssig machten.

Zugleich wurde die Respektierung des foedus aber auch durch die Bestimmung zur Auslieferung von Geiseln aus den Reihen der Terwingen und Taifalen sichergestellt: *tunc et obsides accepit* (sc. Constantinus), *inter quos Ariarici regis filium*<sup>37</sup>. Während so

<sup>34</sup> Während Julian die Tributeleistungen aus der Sicht des Erzählers erwähnt, wird der Bericht über die Wiedereroberung Dakiens dem fiktiven Konstantin in den Mund gelegt.

<sup>35</sup> CHRYSOS 59 f.

<sup>36</sup> EUS. vita Const. 4,5; dazu auch LIB. or. 59,89.

<sup>37</sup> ANON. VALES. 6,31.



in bezug auf die Waffenhilfe der Goten und Zahlungen der Römer noch eine Entsprechung zwischen Leistung und Gegenleistung festzustellen war, signalisiert die Geiselnahme eindeutig das Ungleichgewicht im Verhältnis der Vertragsschließenden. Da der Sohn des 'rex' Ariaricus als einziger aus dem Kreis der anonym bleibenden Geiseln hervorgehoben und durch die Nennung des väterlichen Namens identifiziert wird, scheint seiner Familie eine besondere Bedeutung innerhalb des terwingischen Stammesverbandes zuzukommen. Diese Annahme wird dadurch bestärkt, daß der genannte 'rex' noch in einer weiteren Quelle erwähnt wird. Jordanes meldet die Namen zweier 'reges', unter deren Herrschaft sich die Terwingen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befunden hätten: *tunc etenim sub Ariarici et Aorici regum suorum florebant imperio*<sup>38</sup>.

Bezüglich des 'rex'-Titels wird in der modernen Forschung allgemein die Ansicht vertreten, daß er nicht als Hinweis auf die Existenz eines westgotischen Königturns zu verstehen sei. Zwar finden sich Anzeichen für eine ursprünglich monarchische Regierungsform bei den Goten, aber diese scheint im Zuge ihrer Südwanderung und Niederlassung im Gebiet nördlich der Donau verlorengegangen zu sein<sup>39</sup>, so daß in der Mitte des 4. Jahrhunderts eine Mehrzahl von *reges*, *reguli* und βασιλίσκοι nachzuweisen sind<sup>40</sup>, deren Vorhandensein auf eine gewisse soziale Differenzierung hindeutet. Sowohl der Bericht eines spätantiken Beobachters, demzufolge die Goten den Kaiser gleich ihren eigenen Herrschern geehrt hätten<sup>41</sup>, als auch die Darstellung des Themistius, nach der der Terwingenherrscher Athanarich den 'rex'-Titel abgelehnt habe, weil er ihn in bezug auf seine Stellung für zu gering erachtet hätte<sup>42</sup>, scheinen diese Auffassungen zu bestätigen.

An die Stelle einer monarchisch-königlichen Zentralinstanz traten somit offenbar Amt und Funktion des 'iudex', dem sich die 'reges' als Anführer einzelner Stammesabteilungen unterzuordnen hatten<sup>43</sup>. Hieraus folgt, daß der 'rex'-Titel keineswegs die monarchische Spitze des gesamten terwingischen Stammesverbandes bezeichnet hat, sondern auf eine Mehrzahl durch Geburt und Herkunft Hervorragender gleichermaßen angewendet und dadurch relativiert wird. Auch bei den von Jordanes genannten 'reges' muß es sich daher in jedem Fall um terwingische Vornehme gehandelt haben, die in der aktuellen Situation mit Vertragsaushandlung und Abschluß des Vertrages stellvertretend beauftragt gewesen und darum den Römern namentlich bekannt geworden sind. Da solche Repräsentanten aufgrund ihrer Stellung und ihres Ansehens zugleich die zuverlässigsten Garanten für die Einhaltung des Vertrages darstell-

<sup>38</sup> IORD. Get. 112.

<sup>39</sup> s. dazu D. CLAUDE, Adel, Kirche und Königturn im Westgotenreich (1971) insbes. 11 mit Bezug auf TAC. Germ. 44,1.

<sup>40</sup> IORD. Get. 134 erläutert selbst anlässlich der Flucht der Goten vor den Hunnen und ihrer Ansiedlung in Mösien und Thrakien, daß damals die 'primates et duces' Fritigern, Alatheus und Safrax anstelle von Königen über die Goten geherrscht hätten. Vgl. EUN. frg. 60.

<sup>41</sup> LIB. or. 59,89; s. auch H. WOLFRAM, Gotische Studien 2. Die terwingische Stammesverfassung und das Bibelgotische 1. Mitt. Inst. Österr. Geschforsch. 83, 1975, 302.

<sup>42</sup> THEM. or. 10,134 d (Downey); s. ebenfalls WOLFRAM a. a. O. 301.

<sup>43</sup> s. AMBR. spir. 1 prol. 17 zum Titel 'iudex regum' und AMM. 27,5,6. Über die Funktionen des 'iudex' handelt ausführlich THOMPSON, Visigoths 45 ff.; ähnlich H. WOLFRAM, Athanaric the Visigoth: Monarchy or Judgeship. A Study in Comparative History. Journal Medieval Hist. 1, 1975, 269.

ten, hat auch Konstantin d. Gr., im Einklang mit der traditionellen Vertragspolitik<sup>44</sup>, nachweislich mindestens ein Mitglied einer bekannten adeligen Familie, den Sohn des Ariaricus, als Geisel genommen. Politische Absicht dieser Maßnahme war es, die Geisel mit römischer Kultur und Zivilisation vertraut zu machen und für eine loyale Haltung gegenüber dem Imperium zu gewinnen. Gleichzeitig wurden auf diese Weise Beziehungen zu einer einflußreichen gotischen Sippe aufgenommen, die zur Aufrechterhaltung des Friedenszustandes seitens der barbarischen gentes beitragen konnten.

Wie das Beispiel des 'iudex' Athanarich zeigt, haben solche Kontakte und Loyalitäten zwischen dem römischen Kaiser und terwingischen Adelskreisen offenbar eine gewisse, wenngleich keineswegs ungestörte Kontinuität und Festigkeit bewahrt. Weder die Tatsache, daß Athanarich infolge der Entsendung gotischer Hilfstruppen an den Usurpator Procopius im Jahr 365 'langdauernde Verträge' mit den Römern gebrochen und dadurch angeblich Kaiser Valens zum Krieg gegen die Goten veranlaßt hatte<sup>45</sup>, noch die Modalitäten des anschließenden Friedensschlusses, anläßlich dessen Athanarich sich weigerte, römischen Boden zu betreten<sup>46</sup>, scheinen das Ansehen des Terwingen in den Augen der Römer dauerhaft gemindert zu haben. Im Jahr 381 wird der Terwingenfürst, der nach innergotischen Auseinandersetzungen in das Römische Reich gelangt ist, dennoch freundlich von Kaiser Theodosius empfangen und nach seinem Tode mit großen Ehren beigesetzt<sup>47</sup>. Diente das ehrenvolle Begräbnis Athanarichs dazu, den Respekt gegenüber einer bekannten terwingischen Persönlichkeit zu bekunden, so muß darin vor allem Reflex und Dokumentation der Gotenpolitik des Kaisers Theodosius gesehen werden. Diese aber stand in der Tradition der Verfahrensweise Konstantins d. Gr. gegenüber den Terwingen und Taifalen. Berichtet doch Themistius von einem bereits durch Konstantin d. Gr. geehrten Gotenfürsten, dem Vater Athanarichs, dem im Palast von Konstantinopel eine Statue errichtet worden war<sup>48</sup>.

Aufgrund der in dieser Weise zum Ausdruck gebrachten Würdigung eines Barbaren wird in der Regel vermutet, daß der Vater Athanarichs sich vor 337, dem Todesjahr Konstantins d. Gr., für längere Zeit in der kaiserlichen Residenz aufgehalten habe<sup>49</sup>. Als *Terminus post quem* für seine Anwesenheit muß das Jahr 332 betrachtet werden, weil es mit dem Vertragsschluß den Auftakt zur Aufnahme friedlicher Beziehungen zwischen dem Kaiser und den Terwingen und Taifalen gebildet und damit zugleich das Klima geschaffen hat, in dem die Ehrung des terwingischen Fürsten als Demonstration einer offiziellen gotenfreundlichen Politik möglich erscheint. Es wird daher auch ein Zusammenhang zwischen der von Konstantin d. Gr. geehrten Persönlichkeit und den im Rahmen der Vertragsabmachung nach Konstantinopel geführten goti-

<sup>44</sup> Nach KORNEMANN 105 und MASUR a. a. O. (Anm. 8) 196 stellte die Geiselnahme von Adeligen eine übliche Praxis römischer Vertragspolitik dar.

<sup>45</sup> AMM. 27,5,1; 27,4,1; EUN. frg. 37.

<sup>46</sup> AMM. 27,5,9.

<sup>47</sup> AMM. 27,5,10; OROS. hist. 7,34,6; AMBR. spir. 1 prol. 17; IORD. Get. 142.

<sup>48</sup> THEM. or. 15,191 a (Downey).

<sup>49</sup> WOLFRAM a. a. O. (Anm. 43) 262; DERS., Gotische Studien 1. Das Richtertum Athanarichs. Mitt. Inst. Österr. Geschforsch. 83, 1975, 3 f., bes. A 11.

schen Geiseln nahegelegt. Wenngleich wirkliche Hinweise auf die häufig in der Forschung behauptete Identität zwischen dem Sohn des genannten 'rex' Ariaricus und dem ausgezeichneten Gotenfürsten hieraus nicht zu gewinnen sind, scheinen namensgeschichtliche Überlegungen zumindest für die Zugehörigkeit der 'reges' Ariaricus und Aoricus und des 'iudex' Athanarich zu derselben Familie 'königlichen Geblüts' zu sprechen<sup>50</sup>. Dadurch, daß mit dem 'rex' Ariaricus unter der Bedingung, den eigenen Sohn als Geisel auszuliefern, ein foedus geschlossen wurde, konnten sich somit in der Folgezeit Beziehungen zu den gotischen Bündnern entwickeln, die – allen zwischenzeitlichen Störungen zum Trotz<sup>51</sup> – bis auf die Förderatenpolitik des Kaisers Theodosius wirksam blieben.

Das Ungleichgewicht dieses Verhältnisses und die Abhängigkeit der terwingischen und taifalischen gentes vom Willen der Römer sind mit den Verpflichtungen zur Auslieferung von Geiseln und zur Waffenhilfe aufgezeigt worden. Formell ergeben sich daraus jedoch keine Widersprüche gegenüber der rechtlichen Qualität des foedus als Regelungsprinzip zwischen zwei selbständigen politischen Existenzen, weil aus den Vertragsbestimmungen weder die Beseitigung der terwingischen Autonomie noch die vollständige Aufhebung der gotischen Souveränitätsrechte zu entnehmen sind<sup>52</sup>. Nimmt man die Kriterien eines festgefügteten Staatsrechts als Maßstab, so tritt die römische Einflußnahme zwar in der – mit der gotischen Verpflichtung zur Waffenhilfe einhergehenden – Begrenzung des Kriegs- und Waffenrechts deutlich hervor, aber selbst diese bedeutet lediglich eine graduelle Einschränkung der Souveränität und keineswegs schon ein Aufgehen im Römischen Reich. Jeder weitere faktische Eingriff der Römer in die Autonomie des Gotenvolkes ist überdies auf der rechtlichen Ebene gar nicht mehr festzustellen, sondern kann nur noch zwischen den Zeilen des Vertragstextes herausgelesen werden.

Eine neue rechtliche Qualität müßte dem foedus zwischen Konstantin d. Gr. und den Terwingen und den Taifalen jedoch dann zukommen, wenn die erwähnte Wiedereroberung Dakiens dem Vertragsschluß vorauszusetzen wäre. Am Ende der genannten fiktiven Rede Konstantins d. Gr. vor der Versammlung der Götter bringt der Kaiser die Rückeroberung der ehemaligen römischen Provinz selbst zur Sprache: *Τραϊανού δὲ τοῖς μὲν κατὰ τῶν τυράννων ἀνδραγαθίμασιν εἰκότως ἂν προτιμηθῆιην, τῷ δὲ ἦν οὗτος προσεκτῆσατο χώραν ἀναλαβεῖν ἴσος ἂν οὐκ ἀπεικότως νομιζοίμην, εἰ μὴ καὶ μείζον ἐστι τὸ ἀνακτήσασθαι τοῦ κτήσασθαι*<sup>53</sup>.

Dieses von Julian erdichtete Selbstlob Konstantins d. Gr. suggeriert also, daß das foedus von 332 mit der Wiedereroberung römischen Territoriums in Zusammenhang

<sup>50</sup> In diese Reihe könnte dann auch der in der Passio S. Saba IV 5 genannte Atharid, Sohn des Rothesteus gehören; s. RGA I (1973) 14 s. v. Balthen (R. WENSKUS). Daß es sich bei den genannten Terwingen Ariaricus, Aoricus und Athanarich um Vertreter dreier aufeinanderfolgender balthischer Generationen gehandelt habe, vermuten darüber hinaus WOLFRAM a. a. O. (Anm. 49) 11 und THOMPSON, Visigoths 54. Wirkliche Hinweise auf die Richtigkeit dieser Annahme sind jedoch nicht zu gewinnen.

<sup>51</sup> AMM. 26,4,5 und EUN. frg. 22 deuten zwar an, daß nach dem Tod Konstantins d. Gr. bereits Übergriffe zu verzeichnen gewesen sind, aber diese scheinen bis zur Auseinandersetzung zwischen Athanarich und Valens (367–369) von geringerem Ausmaß gewesen zu sein.

<sup>52</sup> Zur Definition des foedus-Begriffes s. WIRTH a. a. O. (Anm. 5) 232. Solange kein Aufgehen im Provinzialverband mit Steuerpflicht und Civität erfolgt, bleibt der Staat de iure als politisch selbständige Existenz bestehen.

<sup>53</sup> IUL. Caes. 329 C.

gestanden habe. Da die Ironie in der Darstellung Julians nicht zu verkennen ist und deutlich auf eine Minderung der Verdienste Konstantins d. Gr. abzielt, ist es kaum möglich, aus dieser Textstelle allein den Sachverhalt zu erschließen. Zumindest ist ihr eine unmittelbare Inbeziehungsetzung des foedus mit der Wiedereroberung Dakiens nicht zu entnehmen, weil – wie bereits festgestellt wurde – die von Konstantin d. Gr. geleisteten Tribute und die Rückeroberung der ehemaligen römischen Provinz getrennt voneinander erwähnt werden. Darüber hinaus scheinen auch alle übrigen spätantiken Beobachter von einem römischen Erfolg, wie ihn die vermutete Wiedergewinnung Dakiens unzweifelhaft bedeutet hätte, keine Kenntnis besessen zu haben. Daß jedoch die Möglichkeit einer Wiederherstellung der vormals von Kaiser Trajan eingerichteten Provinz die Gedanken der Zeitgenossen in besonderem Maße beschäftigt hat, geht bereits aus einem Zeugnis aus der Zeit der Tetrarchie hervor.

In dem Panegyrikus auf den Caesar Constantius Chlorus aus dem Jahr 297 werden u. a. folgende Verdienste genannt: *Partho quippe ultra Tigrim redacto, Dacia restituta, porrectis usque ad Danubii caput Germaniae Raetiaeque limitibus, gubernacula maiora quaerebat aucta atque augenda res publica et, qui Romanae potentiae terminos virtute protulerant, imperium filio pietate debebant*<sup>54</sup>. Die angebliche Restitution Dakiens wird damit übergangslos in die Aufzählung der realen Erfolge, die die Tetrarchen in Hinblick auf das Vorschieben der Grenzen des römischen Machtbereiches zu verzeichnen hatten, eingefügt<sup>55</sup>. Da von einer Rückeroberung der ehemaligen römischen Provinz darüber hinaus jedoch nichts bekannt ist – lediglich von der Friedensbitte der Goten infolge einer Niederlage gegenüber den Römern wird berichtet –, muß es sich hierbei entweder um einen literarischen Topos, der als Ausdruck für die Idee einer Wiedereroberung Dakiens aufzufassen ist, oder aber um die propagandistische Auslegung verteidigungspolitischer Maßnahmen an der Donaugrenze gehandelt haben<sup>56</sup>. Vor diesem Hintergrund könnte die Julian-Stelle somit als Ironisierung der von Konstantin d. Gr. propagandistisch als Wiedereroberung Dakiens deklarierten umfangreichen Sicherungs- und Bautätigkeit an der Donau verstanden werden.

Tatsächlich deuten zahlreiche Zeugnisse darauf hin, daß die Bautätigkeit Konstantins d. Gr. an der Donaugrenze bis zum Jahr 328 über die übliche Grenzsicherung hinausgegangen ist. Aurelius Victor berichtet allgemein vom Bau einer Brücke über die Donau und der Errichtung verschiedener Lager und Kastelle durch Konstantin d. Gr.<sup>57</sup>, ohne allerdings eine zuverlässige Chronologie zu bieten. Durch die Aussagen mehrerer anderer antiker Autoren wird bestätigt, daß es sich bei der von Aurelius Victor genannten um die Steinbrücke gehandelt haben muß, die Konstantin d. Gr. im Jahr 328 zwischen den Festungen Oescus und Sucidava über die Donau schlagen

<sup>54</sup> Paneg. 5,3,3.

<sup>55</sup> Mit den Worten *Dacia restituta* kann nur das trajanische Dakien als jenseits der römischen Grenzen liegend gemeint sein. Hierzu T. ZAWADZKI, *La reconquête de la Dacie. Dacoromania 1*, 1973, 67.

<sup>56</sup> Zu den außenpolitischen Erfolgen in der Regierungszeit Diokletians: E. STEIN, *Geschichte des spätröm. Reiches 1. Vom röm. zum byzantinischen Staate*, 284–476 (1928) 94 ff.; 114 ff. Die propagandistische Behandlung der einmaligen *transgressio* auf spätrömischen Münzen erörtert A. ALFÖLDI, *Die Donaubrücke Konstantins d. Gr. und verwandte historische Darstellungen auf spätröm. Münzen*. Zeitschr. Num. Berlin 36, 1926, 167; s. allgemein zu der dem imperialen Anspruch inhärenten Möglichkeit, die Grenzen als überwunden und aufgehoben zu erklären: ASCHE a. a. O. (Anm. 20) 40.

<sup>57</sup> AUR. VICT. Caes. 41,18.

ließ<sup>58</sup>. Aufgrund seiner verkehrsgeographisch und strategisch günstigen Lage stellte Oescus den Hauptstützpunkt der Römer an der unteren Donau dar. Darüber hinaus melden die Quellen eine weitere Festung mit dem Namen Dafne<sup>59</sup>, die gegenüber dem bereits von Diokletian errichteten Kastell Transmarisca<sup>60</sup> fertiggestellt worden ist. Aus Anlaß der Errichtung des Kastells Dafne wurde eine Münze mit der Aufschrift *Constantiniana Dafne* geprägt<sup>61</sup>, die den Vorstoß des Kaisers über den Grenzfluß Danubius verewigen sollte.

Während die in der Prägung angezeigte Überwindung der Reichsgrenze eher den imperialen Anspruch als die realen Möglichkeiten des Römischen Reiches zur Expansion reflektiert, geben archäologische Funde Aufschluß darüber, daß in der Regierungszeit Konstantins die Besetzung von Teilen des transdanubischen Territoriums erfolgt ist. An der Römerstraße, die Sucidava und das nördlich gelegene Romula verband, wurde ein miliarium gefunden, auf dem Konstantin d. Gr. und zwei Caesares als Wiederhersteller der Straße genannt werden<sup>62</sup>. Da die Messung der Strecke offenbar von dem Tor der Steinbrücke Konstantins ausging, kann geschlossen werden, daß Instandsetzung der Straße und Erbauung der Brücke gleichzeitig erfolgt sind. Auf diese Weise sollte der fruchtbarste und am dichtesten besiedelte Teil Dakiens mit Mösien verbunden und ein für militärische und wirtschaftliche Zwecke leichter Flußübergang ermöglicht werden<sup>63</sup>. Die Zeugnisse machen somit deutlich, daß Konstantin d. Gr. in den Jahren 324 bis 332 keineswegs eine nur defensive Politik am Donaulimes betrieben hat, sondern daß er seit Antritt der Alleinherrschaft bestrebt gewesen ist, die römische Position gegenüber den Terwingen und Taifalen stärker zur Geltung zu bringen. Insofern erscheint es gerechtfertigt, die Außenpolitik Konstantins d. Gr. als in der Tradition Kaiser Trajans stehend und auf ein Wiederausgreifen des Reiches im nördlichen Donaauraum ausgerichtet zu bezeichnen<sup>64</sup>. Mit Blick auf das foedus von 332 ist daher weitergehend zu fragen, inwieweit Konstantin d. Gr. seiner außenpolitischen Zielsetzung gemäß nicht nur potentiell als Beherrscher, sondern als Wiedereroberer des gesamten trajanischen Dakien gelten kann.

Zwar deutet die im transdanubischen Gebiet aufgefundene Gebrauchsware auf die Anwesenheit von römischen, aus dem Süden eingewanderten Elementen hin, aber

<sup>58</sup> Chron. pasch. a. 328 chron. I p. 527; PHILOST. Suppl. VII 6 (p. 205 Bidez); THEOPHANES Chronogr. p. 28,19 f. (de Boor); PROK. aed. 4,6,34. – Zur Lage der Stützpunkte s. RE XVII 2 (1937) 2034 s. v. Oescus (C. M. DANOFF) und V. VELKOV, Der röm. Limes in Bulgarien während der Spätantike. Studii classice 3, 1961, 244.

<sup>59</sup> PROK. aed. 4,7,7.

<sup>60</sup> ILS 641 = CIL III 6151 = FIEBIGER-SCHMIDT a. a. O. (Anm. 8) Nr. 159.

<sup>61</sup> J. MAURICE, Numismatique Constantinienne 1 (1965) 145–148; s. A. ALFÖLDI, The Conversion of Constantine and Pagan Rome (1948) passim.

<sup>62</sup> Die Inschrift des Meilensteins ist abgedruckt bei D. TUDOR, Ein konstantinischer Meilenstein in Dakien, in: Serta Hoffilleriana (1940) 241. Diesem zufolge muß es sich um die Caesares Constantin (II.) und Constantius (II.) gehandelt haben (ebd. S. 243).

<sup>63</sup> THOMPSON, Visigoths 11 vermutet, daß das insbesondere von den Taifalen besiedelte Oltenien bereits im Jahr 328 von den Römern besetzt worden sei. Ob die von SYM. METAPHRASST. vita S. Nicolai 17 erwähnten Taifalen, die noch zur Zeit Konstantins d. Gr. in Phrygien einen Aufstand gemacht haben sollen, aufgrund dieses Ereignisses als Gefangene weggeführt oder aber erst infolge des Geschehens im Jahr 332 nach Kleinasien transportiert worden sind, ist kaum zu entscheiden; wirkliche Hinweise auf den Grund ihrer Anwesenheit in Phrygien sind nicht zu gewinnen.

<sup>64</sup> s. CHRYSOS 59; TUDOR a. a. O. (Anm. 62) 245.

diese Reste einer materiellen Kultur sind nur im südlichen ebenen Teil der ehemaligen römischen Provinz festzustellen. Demnach bildete Romula den am weitesten nach Norden gerückten Stützpunkt, in dem konstantinische Herrschaft tatsächlich nachgewiesen werden kann. Es ist daher möglich, daß die Besetzung des bis Romula reichenden Gebietsstreifens eine Folge des im Jahr 323 errungenen Gotensieges darstellte und lediglich dazu dienen sollte, eine vorgeschobene Verteidigungszone oder – für den Kriegsfall – eine erweiterte Operationsbasis gegenüber den terwingischen und taifalischen gentes zu schaffen<sup>65</sup>. Der Erfolg dieser Maßnahme war daran festzustellen gewesen, daß die Goten sich im Jahr 332 zunächst gegen die Sarmaten gewendet hatten und offenbar von den besagten Brückenköpfen aus umfaßt und geschlagen werden konnten. Wenn Konstantin d. Gr. daher allein aufgrund dieses Vorgehens bereits vor dem Abschluß des foedus als Bezwingler der gotischen Störenfriede betrachtet und dargestellt wurde, dann muß darin die propagandistische Verarbeitung eines politischen Programms gesehen werden.

In diesem Sinne galt auch der Friedensschluß zwischen Konstantin d. Gr. und den Terwingen und Taifalen als ἀνάκτησις, zu der die Möglichkeiten für eine tatsächliche Besitzergreifung in Widerspruch gestanden haben. Gegen die Argumentation Chrysos', daß die nach 332 zum ersten Mal erscheinenden Münzprägungen mit der Aufschrift 'Gothia' den von Rom niemals aufgegebenen Rechtsanspruch auf die Provinz Dacia Traiana erneut bestätigt und die Unterwerfung und Inbesitznahme des gotischen Territoriums offiziell bekannt gemacht hätten<sup>66</sup>, ist somit einzuwenden, daß derartige Reichsprägungen lediglich den Geltungsanspruch Roms reflektieren, der bereits nach erfolgreichem Überschreiten der Flußgrenze die Fiktion einer 'Gothia Romana' entstehen läßt<sup>67</sup>. Auch sind die von Chrysos angeführten Reichsprägungen nicht eindeutig auf die Zeit zwischen 332 und 334 zu beziehen<sup>68</sup>. Vor allem aber muß die These des Verfassers, daß das von den Goten besiedelte Gebiet nach dem foedus 'reichsangehörig' gewesen und demzufolge seinen Bewohnern lediglich zur Nutzung zugewiesen worden sei<sup>69</sup>, deshalb Bedenken erregen, weil noch für das Jahr 348 die deutliche Trennung von römischem und gotischem bzw. barbarischem Territorium nachzuweisen ist: Die Niederlassung des Gotenbischofs Wulfila auf Reichsbo-

<sup>65</sup> M. COMŞA, Zur Romanisierung der Gebiete nördlich der Donau (Muntenien, Südmoldau) im 4. Jahrh. u. Z. Dacia 9, 1965, 296 nimmt eine Besetzung des nördlichen Donaauraumes für die Zeit um 324 an. TUDOR a. a. O. (Anm. 62) 245 betrachtet die Errichtung von Operations- und Versorgungsstandplätzen als Vorbereitung für eine spätere kriegerische Unternehmung. Ob der bekannte Brazda – Lui – Novac – Wall die Nordgrenze dieser angeschlossenen Gebiete gebildet hat, ist kaum zu erweisen; s. auch COMŞA 296.

<sup>66</sup> CHRYSOS 60 f.

<sup>67</sup> Dazu s. ASCHE a. a. O. (Anm. 20) 37 ff.; 195 Anm. 389 mit dem Beispiel des Dekumatlandes und BARCELÓ 56.

<sup>68</sup> Gegen O. SEECK, Zu den Festmünzen Constantins und seiner Familie. Zeitschr. Num. Berlin 21, 1898, 36 und MAURICE a. a. O. (Anm. 61) 484 bezieht K. REGLING, Gothia, in: Mitt. für Münzsammler 4 (1927) 1 f. die Münze mit der Aufschrift 'Debellatori Gentium Barbarum – Gothia/TR' auf den Gotensieg im Jahr 323.

<sup>69</sup> CHRYSOS 61; ebenso WOLFRAM, Geschichte 65. Anders jedoch THOMPSON, Visigoths 12 f., der von der Aufhebung des Förderatenstatus im Jahr 332 ausgeht und daher annimmt, daß Konstantin Dakien durch eigene Truppen gehalten habe.

den wird von Auxentius damit begründet, daß der Bischof mit seiner Schar vor einem 'iudex' der Goten geflohen sei, der die Christen 'in barbarico' verfolgt habe<sup>70</sup>. Um das faktische Verhältnis des Imperium Romanum zum Siedlungsland der Terwingen und Taifalen offenlegen zu können, scheint der Terminus 'Reichsangehörigkeit' daher keine Erkenntnismöglichkeiten zu bieten. Vom rechtlichen Standpunkt aus impliziert der Begriff 'Reichsangehörigkeit' das vollständige Aufgehen eines Territoriums im Reichs- bzw. Provinzialverband. Damit geht die Notwendigkeit einher, in dem hinzugewonnenen Gebiet römische Verwaltung zu etablieren, die Wirksamkeit römischer Gesetze zu gewährleisten und den dort Ansässigen die römische Civität zu verleihen<sup>71</sup>. Da jedoch – wie auch Chrysos zugesteht – eine Provinz Dacia als verwaltungstechnische Einheit nicht eingerichtet worden ist, muß das trajanische Dakien staatsrechtlich weiterhin als Ausland betrachtet werden. Unbeschadet hiervon bleibt der imperiale Anspruch Roms bestehen, der die föderative Anbindung an das Imperium als Bestätigung römischer Herrschaftsgewalt behauptet, obwohl dem Römischen Reich in Wirklichkeit die Möglichkeiten fehlen, um das Gebiet Dakiens mit seinen Bewohnern dem Imperium einzuverleiben. Das von Konstantin d. Gr. diktierte foedus ermöglicht dagegen als Entsprechung die politische Einflußnahme auf den Vertragspartner, die sich an tagespolitischen Erfordernissen und aktuellen Mächt konstellationen orientiert.

Indem Konstantin d. Gr. durch eine 'offensive Grenzsicherungspolitik' den römischen Herrschaftsanspruch wieder stärker zur Geltung brachte, schuf er die Voraussetzung dafür, die Bedingungen, unter denen Beziehungen zu den westgotischen Stämmen aufgenommen werden sollten, aus einer Position der Stärke heraus bestimmen zu können. Daß der Kaiser hierbei zugleich die traditionellen Möglichkeiten des Föderatensystems ausschöpfte, um das Menschenpotential der verbündeten terwingischen und taifalischen gentes zur Reichsverteidigung heranzuziehen, ist deutlich geworden. Spätantike Beobachter vermitteln darüber hinaus jedoch den Eindruck, daß Konstantin d. Gr. durch das foedus neue Wege im Verhältnis zu den Barbaren beschritten habe. So berichtet Eusebius im Zusammenhang mit der verklausulierten Erwähnung der Tribute, daß es Konstantin d. Gr. gelungen sei, die Skythen und Sarmaten der römischen Herrschaft zu unterwerfen: *Τί δὴ με χρῆ λόγου πάρεργον ποιῆσαι, ὡς τὰ βάρβαρα φύλα τῆ 'Ρωμαίων καθυπέταττον ἀρχῆ, ὡς τὰ Σκυθῶν καὶ Σαυροματῶν γένη μὴ πρότερον δουλεῦν μεμαθηκότα, πρῶτος αὐτὸς ὑπὸ ζυγὸν ἦγαγε, δεσπότας ἠγεῖσθαι 'Ρωμαίους, καὶ μὴ θέλοντας ἐπαναγκάσας*<sup>72</sup>. Sowohl durch Waffengewalt als auch durch Verhandlungen habe er sie bezwungen und mit einer vernünftigen und gesetzmäßigen Lebensweise vertraut gemacht. Der Bischof resümiert: *Οὕτω δ' οὖν Σκύθαι 'Ρωμαίοις ἔγνωσαν ποτε δουλεῦν*. Das Verhältnis der Terwingen und Taifalen zu den Römern wird somit als δουλεία charakterisiert, die zugleich zivilisatorische Leistungen hervorbringt.

<sup>70</sup> AUXENTIUS DOROSTH. 75 (Waitz). Wenn man wie THOMPSON, Constantine 380 und K. SCHÄFERDIEK, Wulfila. Vom Bischof von Gothien zum Gotenbischof. Zeitschr. f. Kirchengesch. 90, 1979, 112 davon ausgeht, daß bereits vor 348 eine römisch-gotische Auseinandersetzung erfolgt sei, dann erübrigt sich dieses Argument; s. auch BARCELÓ 155 zur Frage des 'solum barbaricum'.

<sup>71</sup> s. bereits STALLKNECHT 8 ff. und ASCHE a. a. O. (Anm. 20) 159 ff. Anm. 109.

<sup>72</sup> EUS. vita Const. 4,5; 1,8; Soz. hist. eccl. 1,8,8–10.

In ähnlicher Weise wird der Sachverhalt in einer um 348/349 entstandenen Rede des heidnischen Panegyrikers Libanius geschildert. Dieser beschreibt darin, daß die Skythen veranlaßt worden seien, den Frieden zu wahren und die Herrschaft des Kaisers anzuerkennen: τί ποτέ ἐστὶν ὁ Σκύθας τοὺς φονικωτάτους καὶ τοὺς. Ἔπει τετελεσμένους καὶ δυστύχημα τὴν ἡσυχίαν κρίνοντας εἰρήνην μὲν ἔπεισεν ἀγαπήσαι, καταθέσθαι δὲ τὰ ὄπλα καὶ βασιλέα τὸν ἡμέτερον ἐν ἴσω τοῖς οἰκείοις ἄγειν καί-τοι πολὺ μὲν ἀπηρτημένον Ἴστρον, τὰς δὲ δυνάμεις ἐφ' ἑτέροις τάττοντα<sup>73</sup>. Im darauffolgenden Abschnitt werden ebenso wie von Eusebius Unterhandlungen und Zwang als die Mittel angedeutet, mit denen der Kaiser seine Ziele verfolgt habe. Sowohl der christliche Biograph als auch der heidnische Panegyriker beschreiben somit das Verhältnis der Skythen gegenüber dem Imperium Romanum als 'Untertänigkeit', ohne jedoch eine staatsrechtlich fundierte Charakterisierung vorzunehmen<sup>74</sup>. Vielmehr relativiert Eusebius den Begriff δουλεία selbst, indem er ihn bedeutungsgleich auf das Verhältnis der tributzahlenden Römer gegenüber den Barbaren anwendet; und Libanius bestätigt gerade durch die Aussage, daß 'die Skythen den Kaiser gleich ihren eigenen Herrschern geschätzt hätten', das andauernde Vorhandensein gotischer Machthaber. Es handelt sich daher in beiden Fällen um die propagandistische Überhöhung eines faktischen Abhängigkeitsverhältnisses, das dem Kaiser zwar Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Terwingen und Taifalen gewährt, aber keineswegs die Beseitigung der staatlichen Souveränität der Goten bedeutet hat.

Stauffenberg hat dagegen geltend gemacht, daß das foedus unter Konstantin d. Gr. erstmals seine Qualität als internationaler Staatsvertrag eingebüßt habe. Grundlage für die Ausbildung einer neuen Vertragstheorie, die die 'Reichsangehörigkeit' der Bündner begründet haben soll, sei Konstantins d. Gr. universal-christliche, d. h. nicht mehr römische Reichskonzeption gewesen<sup>75</sup>. Auf der Vertragsauffassung Mommsens basierend, für den aus dem foedus mit Hilfstruppenstellung und römischen Jahrgeldern die 'Reichsangehörigkeit' hervorgeht, führen Stauffenberg<sup>76</sup> und Kornemann<sup>77</sup> die 'Reichsangehörigkeit' der Föderaten nun vollständig auf Konstantin d. Gr. zurück, weil mit dem foedus von 332 die Waffenhilfe der Goten auch außerhalb des Heimatbereiches, die 'Darbietung des Kranzgoldes' und die Zahlung der 'annonae foederaticae' als Entgelt für die Hilfstruppenstellung verbunden gewesen seien. Ebenso wie die Deutung der Waffenhilfe muß jedoch zugleich die These von der 'Reichsangehörigkeit' im Sinne der oben gegebenen Definition als rechtlich fixierte Eingliederung der 'foederati' und in Hinblick auf ihre von Stauffenberg formulierte geistige Grundlage zurückgewiesen werden. Die Art und Weise, wie Eusebius die 'Untertänigkeit' der Skythen beschreibt, spiegelt vielmehr die alte Weltreichsidee wider, die nach den Grundsätzen des traditionellen Romanisierungskonzepts den Anspruch erhebt, die Barbaren 'aus einem unvernünftigen und tierischen Leben in ein

<sup>73</sup> LIB. or. 59,89.

<sup>74</sup> In diesem Sinn verstehen auch STALLKNECHT 19 und CHRYSOS 62 den Text.

<sup>75</sup> STAUFFENBERG, Reichsgedanke 117.

<sup>76</sup> STAUFFENBERG, Reichsgedanke 119.

<sup>77</sup> KORNE MANN 104 ff.



vernünftiges und gesetzmäßiges einzufügen<sup>78</sup>. Somit hat sich der christliche Universalismus Konstantins d. Gr. von der bis dahin gültigen imperialen Ideologie nicht entfernt, sondern ist im Sinne des römischen Weltreichgedankens umgedeutet und verstanden worden<sup>79</sup>.

Nicht die ideologische Begründung, sondern die tatsächliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses scheint daher das Neuartige in der Außenpolitik Konstantins d. Gr. ausgemacht zu haben. Als Hinweis darauf ist die von Ammianus Marcellinus dem Kaiser Julian in den Mund gelegte Kritik an der Barbarenpolitik Konstantins d. Gr. zu verstehen: *Tunc et memoriam Constantini ut nouatoris turbatorisque priscaurum legum et moris antiquitus recepti uexauit* (sc. Iulianus) *eum aperte incusans, quod barbaros omnium primus ad usque fasces auxerat et trabeas consulares...*<sup>80</sup>. Zwar wirft der Geschichtsschreiber anschließend auch dem Kaiser Julian vor, unwürdige und ungebildete Barbaren, wie den Goten Nevitta, in hohe Stellungen gebracht zu haben, aber Konstantin d. Gr. gilt eindeutig als Urheber der germanenfreundlichen Politik, die Julian entgegen der von ihm propagandistisch betonten antigermanischen Haltung fortgesetzt hat. Eusebius hebt darüber hinaus ebenfalls die Heranziehung und Auszeichnung des barbarischen Elementes durch Konstantin d. Gr. hervor. Der Bischof berichtet, wie Gesandte der barbarischen gentes von Konstantin empfangen und durch die Verleihung von Würden des Reiches so sehr geehrt worden seien, daß einige von ihnen nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren wollten<sup>81</sup>. Daß der Kaiser zudem die Germanen auch in der Reichsverwaltung bevorzugt habe und dies zur Grundlage des neuen Staatsaufbaus zu machen beabsichtigte, läßt sich aus den Quellen jedoch nicht entnehmen. Entgegen der Behauptung Ammians, daß Konstantin d. Gr. den Barbaren den Zugang zum Konsulat eröffnet habe, sind in den *Fasti consulares* keine Germanen nachzuweisen<sup>82</sup>. Es ist daher davon auszugehen, daß sich die politische Intensivierung des Verhältnisses zwischen Konstantin d. Gr. und den Terwingen und Taifalen vor allem im diplomatischen Bereich durch den Austausch von Gesandtschaften und durch gegenseitige Ehrungen und auf militärischem Gebiet in der Germanisierung des Heeres ausgewirkt hat<sup>83</sup>.

Offenbar sollte durch Ehrungen, wie z. B. die Errichtung der Statue für den Gotenfürsten, reiche Geschenke und die Verleihung von Würden das Wohlwollen der Grenznachbarn gewonnen werden, um sie die faktische Abhängigkeit vom Willen der Römer weniger spüren zu lassen. Als Erfolg dieser Politik muß die bei verschiedenen

<sup>78</sup> EUS. *vita Const.* 4,5.

<sup>79</sup> In diesem Sinn auch STRAUB, *Rez. zu Stauffenberg, Hist. Zeitschr.* 171, 1951, 111.

<sup>80</sup> AMM. 21,10,8.

<sup>81</sup> EUS. *vita Const.* 4,7.

<sup>82</sup> A. DEMANDT, *Zeitkritik und Geschichtsbild im Werk Ammians* (Diss. Bonn 1965) 30 mit Anm. 67, der vermutet, daß es sich bei den von AMM. 21,10,8 angesprochenen, zum Konsulat gelangten Germanen um *consules suffecti* gehandelt haben muß.

<sup>83</sup> Kennzeichnend dafür ist die Einrichtung der *schola palatina*, der Leibgarde Konstantins d. Gr., die vorwiegend aus germanischen Kriegern gebildet wurde; s. STEIN a. a. O. (Anm. 56) 188 f.; STAUFFENBERG, *Reichsgedanke* 123 und W. ENSSLIN, *Germanen in röm. Diensten. Gymnasium* 52, 1941, 15. Hinsichtlich der Ausrüstung und Taktik des Heeres s. E. SANDER, *Die Germanisierung des röm. Heeres. Hist. Zeitschr.* 160, 1939, 1–34. Ergebnis der fortschreitenden Germanisierung des Heeres ist, daß in jener Epoche jede Truppe um so mehr gilt, je weiter sie sich von römischer Nationalität und Formation entfernt: MOMMSEN a. a. O. (Anm. 21) 240; 242; KORNEMANN 105; ENSSLIN a. a. O. 15.

spätantiken Beobachtern zum Ausdruck kommende Verehrung der westlichen Goten für den Kaiser betrachtet werden. So berichtet neben dem bereits erwähnten Libanius auch Eutropius<sup>84</sup>, daß die gotischen gentes nach dem Friedensschluß große Dankbarkeit gegenüber dem Gedächtnis Konstantins d. Gr. bezeugt hätten. Darüber hinaus bestätigt vor allem die Art und Weise, wie die Goten im Jahr 365 ihre Unterstützung für den Usurpator Procopius rechtfertigten, daß sie sich infolge des foedus gegenüber der Person Konstantins d. Gr. in besonderem Maße verpflichtet fühlten<sup>85</sup>. Wenngleich die hiermit deutlich gewordene faktische Abhängigkeit der Föderierten der traditionellen römischen Rechtsanschauung von den Vertragsschließenden als selbständigen politischen Existenzen widersprochen hat, so bedurfte es aufgrund des foedus von 332 jedoch keiner neuen Vertragstheorie. Da von jeher reale Machtausübung mehr als rechtliche Normen die römische Außenpolitik bestimmt hat, konnte auch in der aktuellen Situation die Rechtsfiktion von der Exterritorialität der Bündner aufrechterhalten werden.

Dazu steht die Möglichkeit, daß die fortschreitende Christianisierung der Terwingen und Taifalen sozialintegrative Funktionen innerhalb der üblichen Romanisierungskonzeption übernehmen und zur Stabilisierung der römisch-gotischen Beziehungen dauerhaft beitragen konnte, nicht im Gegensatz. Die Kirchenhistoriker Socrates und Sozomenos berichten nämlich, daß mit dem Sieg Konstantins d. Gr. über die westlichen Goten die Annahme des christlichen Glaubens durch diese verbunden gewesen sei<sup>86</sup>. Auch ein von Eusebius überlieferter Brief des Kaisers an den Perserkönig Sapor scheint zu bestätigen, daß die Sorge für die Christen außerhalb des Römischen Reiches durchaus einen Faktor in der Außenpolitik Konstantins d. Gr. gebildet hat<sup>87</sup>. Die von Socrates und Sozomenos behauptete Konversion der westlichen Goten ist dabei nicht als Bekehrung des gesamten Gotenvolkes zu verstehen. Die bereits auf der Bischofsliste des Konzils von Nicaea (325) nachweisbare Erwähnung eines Bischofs von Gotien, Theophilus, bezeugt vielmehr, daß schon vor dem foedus zwischen Konstantin d. Gr. und den Terwingen und Taifalen christliche Gemeinden in Gotien vorhanden waren<sup>88</sup>. Daher ist anzunehmen, daß die Goten sowohl durch die im nördlichen Donaauraum lebende romanische Bevölkerung als auch durch römische Gefangene, die von gotischen Raubscharen aus dem Reich verschleppt worden waren, seit längerer Zeit mit dem Christenglauben in Kontakt standen<sup>89</sup>. Dies wird zugleich durch den in der Bibelübersetzung des Wulfila hervortretenden Bildungsgrad der Goten bestätigt, der die Kenntnis römischer Sprache und Kultur voraussetzt.

Offenbar wurden aber diesen bereits vorhandenen Kontakten durch das foedus von 332 weitere Impulse gegeben. Zum einen lernten die aufgrund des Vertrages zur Waf-

<sup>84</sup> EUTR. 26; ebenso bei IOH. ANTIOCH. frg. 170.

<sup>85</sup> AMM. 27,5,1; EUN. frg. 37.

<sup>86</sup> SOCR. 1,18,8; SOZ. hist. eccl. 1,8,8; 2,6,1.

<sup>87</sup> EUS. vita Const. 4,9–13.

<sup>88</sup> PATSCH a. a. O. (Anm. 24) 26; CHRYSOS 63. In der Regel wird die Annahme des arianischen Glaubens durch die westgotischen Stämme erst mit deren Übertritt auf Reichsboden (376 bzw. 382) in Verbindung gebracht; s. dazu RGA II (1976) 176 s. v. Bekehrung und Bekehrungsgeschichte (O. GSCHWANTLER); THOMPSON, Visigoths 94 ff.

<sup>89</sup> So auch PATSCH a. a. O. (Anm. 24) 23 f.

fenhilfe verpflichteten Goten unmittelbar Lebensweise und Bräuche der Römer kennen. Zum anderen konnten die von Konstantin d. Gr. errichteten festen Donauübergänge wegen ihrer Lage nicht nur militärischen, sondern auch wirtschaftlichen Zwecken dienen, indem sie in dem durch das foedus besiegelten Friedenszustand zu einer Intensivierung des Handelsverkehrs beitrugen<sup>90</sup>. Darüber hinaus begünstigte der Handel zugleich mit dem Austausch von Waren seinerseits wiederum die Vermittlung kultureller Errungenschaften, also auch die Verbreitung religiöser Vorstellungen. Die gotische Christenverfolgung, die Wulfila und seine christliche Gemeinde zwang, auf Reichsboden Zuflucht zu suchen, scheint demnach eine Abwehrreaktion gegenüber der deutlichen Zunahme römischen Einflusses auf die innergotischen Verhältnisse gewesen zu sein. Das foedus mit dem christlichen Kaiser hatte dem Christentum in Gotien offenbar solchen Auftrieb gegeben, daß die heidnischen Goten nicht nur eine Entfremdung von den herkömmlichen religiösen Vorstellungen befürchteten, sondern in dem durch die Römer vermittelten und durch eine spezifisch hierarchische Struktur gekennzeichneten institutionalisierten Christentum zugleich eine Bedrohung für ihre überkommene politische Verfaßtheit sehen mußten<sup>91</sup>.

Ursache der heidnischen Reaktion könnte somit die durch das römisch-gotische foedus begünstigte Verbindung zwischen konstantinischer Gotenpolitik und Missionstätigkeit des Wulfila in Gotien gewesen sein. Philostorgius berichtet in diesem Zusammenhang, daß der spätere Bischof Teilnehmer an einer im Auftrag eines gotischen Fürsten an den Hof Konstantins d. Gr. gelangten Gesandtschaft gewesen sei: κατέστη δὲ (Οὐρφίλας) ὧδε παρὰ τοῦ τὴν ἀρχὴν ἔχοντος τοῦ ἔθνους ἐπὶ τῶν Κωνσταντίνου χρόνων εἰς πρεσβείαν σὺν ἄλλοις ἀποστολαῖς καὶ γὰρ καὶ τὰ τῆδε βάρβαρα ἔθνη ὑπεκέκλιτο τῷ βασιλεῖ, ὑπὸ εὐσεβίου καὶ τῶν σὺν αὐτῷ ἐπισκόπων χειροτονεῖται τῶν ἐν τῇ Γετικῇ χριστιανίζόντων<sup>92</sup>. Dem Bericht des Kirchenhistorikers zufolge sollen sich somit Wahl und Weihe des Wulfila in Gegenwart Konstantins d. Gr., also vor 337, ereignet haben. Diese zeitliche Einordnung widerspricht jedoch der allgemein vertretenen, auf der Darstellung des Auxentius beruhenden Auffassung, daß Wulfila erst anläßlich der Kirchweihsynode in Antiochien im Jahr 341 geweiht worden sei<sup>93</sup>. Unabhängig von dem damit gegebenen Datierungsproblem beinhalten Gesandtschaft und Weihe in jedem Fall einen politischen Aspekt, insoweit beide Akte auf die Anerkennung und Zustimmung des Kaisers als 'Schutzherrn' der christlichen Kirche ausgerichtet sind und den römischen Vormachtsanspruch bestätigen. Die Darstellung des Philostorgius macht darüber hinaus deutlich, daß zur Zeit Konstantins d. Gr. die christliche Missionstätigkeit Wulfilas von der gotischen Führungsschicht gebilligt worden ist. Die von Socrates und Sozomenos berichtete Christianisierung erweist sich demgemäß nicht als Ergebnis einer planmäßig von Konstantin d. Gr. eingeleiteten Missionierung, sondern vielmehr als nahezu zwangsläufige

<sup>90</sup> Der Handel scheint überhaupt für die Goten lebensnotwendig gewesen zu sein. AMM. 27,5,7 führt die permanente Lebensmittelknappheit der Goten als Grund dafür an, daß die Terwingen im Krieg gegen Valens gezwungen gewesen seien, die Römer endlich um Frieden zu bitten.

<sup>91</sup> Für diese Deutung spricht sich auch SCHÄFERDIEK a. a. O. (Anm. 70) 112 aus.

<sup>92</sup> PHILOST. 2,5 (p. 17 Bidez).

<sup>93</sup> Zur Interpretation der Philostorgius-Stelle und dem mit ihr verbundenen Datierungsproblem: CHRYSOS 64; SCHÄFERDIEK a. a. O. (Anm. 70) 108 ff.; GSCHWANTLER a. a. O. (Anm. 88) 176.

Folge der durch das foedus begünstigten Intensivierung der römisch-gotischen Beziehungen. In deren Rahmen konnte die Verbreitung des christlichen Glaubens bei den westlichen Goten stabilisierende Wirkung in Hinblick auf die Wahrung des Friedens entfalten, weil auch die gotischen Christen sich unabhängig von ihrer 'staatlichen Zugehörigkeit' dem römischen Kaiser als Beschützer und Förderer der christlichen Kirche verbunden fühlten.

Die Flucht der später so genannten *Goti minores* auf Reichsboden deutet jedoch darauf hin, daß schon kurz nach dem Tod Konstantins d. Gr. neue Störungen im römisch-gotischen Verhältnis zu verzeichnen waren. Da sich aus den spätantiken Nachrichten nicht entnehmen läßt, für welche Dauer das zwischen Konstantin d. Gr. und den Terwingen und Taifalen geschlossene foedus Gültigkeit besitzen sollte, wäre es denkbar, daß sich die gotischen Stämme nach dem Tod des Herrschers, mit dem das Vertragsverhältnis eingegangen worden war, nicht mehr an die Abmachungen gebunden fühlten<sup>94</sup>.

Ausdrücklich treten die Terwingen und Taifalen erst im Jahr 365 im Zusammenhang mit der Usurpation des Procopius wieder in Erscheinung<sup>95</sup>. Da sich bis zu diesem Zeitpunkt die Situation an der Donau offenbar verändert hatte, wendet sich vor allem Thompson gegen die allgemein vertretene Ansicht, daß das 332 eingegangene Föderatenverhältnis der Goten bis zum Krieg zwischen Valens und Athanarich, also bis 367, weiter bestanden habe<sup>96</sup>. Thompson vermutet, daß zwischen 337, dem Todesjahr Konstantins d. Gr., und 353, dem Beginn des Berichtzeitraums Ammians, eine Auseinandersetzung zwischen Römern und westlichen Goten stattgefunden habe, die mit der Erneuerung des im Jahr 332 angeblich von Konstantin d. Gr. gelösten Föderatenverhältnisses beendet worden sei. Das vor dem Regierungsantritt des Valens geschlossene foedus sei sodann bis zum Frieden von Noviodunum (369) in Kraft geblieben. Zum einen begründet Thompson seine Ansicht damit, daß die von Konstantin d. Gr. errichtete Brücke zwischen Oescus und Sucidava schon vor 367 zerstört worden sein müsse, da Valens im Krieg gegen Athanarich die Donau auf einer Schiffsbrücke überschritten habe, ohne von dem ehemals durch Konstantin d. Gr. besetzten Oltenien aus operieren zu können. Zum anderen nimmt Thompson an, daß nach einer gotischen Invasion im Jahr 346/347 eine Übereinkunft zwischen Constantius II. und den Terwingen erfolgt sein müsse, weil Valens im Jahr 367 Tribute verweigert und Restriktionen in bezug auf den Handel erlassen habe; beide Maßnahmen setzten jedoch voraus, daß zuvor Zahlungen der Römer erbracht worden seien und den Goten größere Freizügigkeit im Handel gewährt worden sei<sup>97</sup>. Dagegen ist einzuwen-

<sup>94</sup> MASUR a. a. O. (Anm. 8) 150. Zu den Rechtsvorstellungen der Germanen s. auch N. MENZEL, *Einladung und Foedus. Studien über die Ursachen germ. Wanderungen und Ausbreitungen* (Diss. Hamburg 1958) bes. 169–180. Nach der Auffassung der Germanen galt ein Vertrag demnach nicht ewig, sondern war an die Person des Vertragspartners gebunden.

<sup>95</sup> RE XXIII 1 (1957) 252–256 s. v. Prokopius (Usurpator) (W. ENSSLIN) und O. SEECK, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt* 5 (1913) 46–55 zur Person des Procopius und dem Verlauf des von ihm geführten Aufstandes.

<sup>96</sup> STALLKNECHT 62, WOLFRAM, *Geschichte* 70 f. und SCHMIDT a. a. O. (Anm. 1) 228 vertreten die Auffassung, daß der Bruch erst im Jahr 365 erfolgt sei.

<sup>97</sup> THOMPSON, *Visigoths* 13 ff.; DERS., *Constantine 379 f.* Zur Kritik an Thompson s. SCARDIGLI a. a. O. (Anm. 27) 268 f.

den, daß die Zahlungen und der regere Handelsverkehr an der Donau vielmehr als Bestandteil bzw. Folge des 332 zwischen Konstantin d. Gr. und den Terwingen und Taifalen geschlossenen foedus zu betrachten sind. Dadurch sollte die wirtschaftliche Not der Goten als Ursache für permanente Grenzverletzungen beseitigt und der innergotische politische und soziale Konsolidierungsprozeß beschleunigt werden. Darüber hinaus ist die von Thompson für das Jahr 346/347 vermutete Invasion der Goten, anlässlich der die Brücke Konstantins d. Gr. zerstört worden sein soll, in den Quellen nicht nachzuweisen. Der Zerfall der Brücke kann ebensogut auf Witterungseinflüsse und dergleichen zurückzuführen sein.

Allein mit Bezug auf die Unterstützung des Usurpators Procopius durch die Goten im Jahr 365 melden die Quellen eindeutig einen Vertragsbruch der Föderaten<sup>98</sup>. Weil die Terwingen an den Usurpator Procopius auf dessen Anforderung hin Hilfstruppen entsendet haben, wirft Kaiser Valens den Bündnern Vertragsbruch vor und entschließt sich nach Ausschaltung des Rivalen für den Krieg. Auf die Frage seines Beauftragten, des *magister equitum* Victor, warum die Goten langdauernde Friedensverträge mit den Römern gebrochen hätten, begründen jene ihr Vorgehen damit, daß sich Procopius als Verwandter des konstantinischen Hauses bezeichnet und sich somit als legitimer Inhaber der Kaiserwürde ausgegeben habe. Wenngleich die überlieferte Begründung der Terwingen nicht völlig überzeugt, so scheinen die spätantiken Nachrichten doch zu bestätigen, daß sich Procopius durch die Betonung seiner – nicht einmal blutsmäßigen – Verwandtschaft mit der Familie Konstantins d. Gr. als rechtmäßiger Kaiser zu legitimieren versucht und als von Julian bestimmter Nachfolger dargestellt hat<sup>99</sup>. Ammianus Marcellinus berichtet in diesem Zusammenhang, daß Kaiser Valens bereits vor dem Aufstand des Procopius in Konstantinopel vor gesamtgotischen Angriffsabsichten gewarnt worden sei. Um mögliche Übergriffe über die Grenze abzuwehren, habe Valens die Tungrikaner und Divitenser, vermutlich gallische Truppenverbände, in die thrakische Diözese entsandt<sup>100</sup>. Diese seien jedoch unterwegs, während ihres Aufenthalts in Konstantinopel, gegen Geld und Versprechungen für den Usurpator Procopius gewonnen worden. Da Valens sich nicht selbst an die Donaugrenze begeben hat und die Goten zu diesem Zeitpunkt immer noch Zahlungen von den Römern erhalten haben, scheint es sich nicht um einen gesamtgotischen Angriffsplan, sondern vielmehr um unkontrollierte Übergriffe gehandelt zu haben, die auf innergotische Schwierigkeiten zurückzuführen sind. Der gotische Vertragsbruch durch die Unterstützung des Procopius mag daher nur den formellen Anlaß für Valens gegeben haben, die permanenten, offenbar zunehmenden gotischen Grenzübergriffe grundsätzlich zu ahnden<sup>101</sup>. Dabei hatten sich die gotischen 'foederati' strenggenommen nicht anders verhalten als die römischen Truppen selbst, die, beeindruckt durch die Art und Weise, wie sich Procopius als Nachfolger Konstantins d. Gr. und Julians in Szene zu setzen wußte, zu dem Usurpator übergelaufen waren.

<sup>98</sup> AMM. 27,5,1; ZOS. hist. 4,10,1–2; EUN. frg. 37.

<sup>99</sup> ZOS. hist. 3,35,2; 4,7; AMM. 26,7,10.16. Über die Argumente, durch die Procopius sich zu legitimieren versucht hat, findet sich eine ausführliche Darstellung bei N. J. E. AUSTIN, *A Usurper's Claim to Legitimacy. Procopius in A. D. 365/6*. Riv. Storica dell' Antichità 2, 1972, 187–194.

<sup>100</sup> AMM. 26,6,11–12.

<sup>101</sup> STALLKNECHT 62 vermutet, daß Valens lediglich das untätige Orientheer beschäftigen wollte.

Es liegt darum nahe, daß die Goten ähnlich wie die Tungrikaner und Divitenser für Procopius gewonnen und diesem auf dessen Forderung als Hilfskontingente zugeführt wurden. Die spätantiken Berichte, die den Rechtfertigungsversuch der Goten vermerken, scheinen denn auch vor allem Ausdruck dafür zu sein, daß die Position des Valens innerhalb des Römischen Reiches selbst aufgrund der Usurpation des Procopius gefährdet war<sup>102</sup>, nicht aber das römisch-gotische Verhältnis an sich. Der Frieden von Noviodunum (369) bestätigt, daß auch weiterhin an den von Konstantin d. Gr. begründeten Beziehungen zu den Terwingen und Taifalen festgehalten worden ist. Damit erweisen sich die durch das foedus von 332 angeknüpften Beziehungen zugleich als Voraussetzung einer Entwicklung, die sich in der Ansiedlung der gotischen 'foederati' auf Reichsboden durch Kaiser Theodosius im Jahr 382 fortsetzt und schließlich zur Gleichsetzung der Goten mit den 'foederati' schlechthin geführt hat.

*Abgekürzt zitierte Literatur*

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| BARCELÓ                     | P. A. BARCELÓ, Roms auswärtige Beziehungen unter der constantinischen Dynastie (306–363) (1981).   |
| CHRYSOS                     | E. CHRYSOS, Gothia Romana. Zur Rechtslage des Föderatenlandes der Westgoten im 4. Jahrhundert. <i>Dacoromania</i> 1, 1973, 52–64.  |
| KORNEMANN                   | E. KORNEMANN, Die unsichtbaren Grenzen des römischen Kaiserreiches: Staaten – Völker – Männer. <i>Das Erbe der Alten</i> 24, 1934, 96–116.   |
| STALLKNECHT                 | B. STALLKNECHT, Untersuchungen zur römischen Außenpolitik in der Spätantike (306–395) (1969).  |
| STAUFFENBERG, Reichsgedanke | A. SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, Der Reichsgedanke Konstantins, in: <i>Das Imperium und die Völkerwanderung</i> [o. J.] 107–127 (erstmalig erschienen in: <i>Festschr. J. Haller</i> [1940] 70 ff.). |
| THOMPSON, Constantine       | E. A. THOMPSON, Constantine, Constantius II and the Lower Danube Frontier. <i>Hermes</i> 84, 1956, 372–381.  |
| THOMPSON, Visigoths         | E. A. THOMPSON, <i>The Visigoths in the Time of Ulfila</i> (1966).   |
| WOLFRAM, Geschichte         | H. WOLFRAM, <i>Geschichte der Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie</i> (1979).   |

<sup>102</sup> Hierzu auch AUSTIN a. a. O. (Anm. 99) 193 f. – AMM. 27,7,13 berichtet, daß Valens die Kaiserwürde aus Furcht an Procopius abgetreten hätte, wenn ihn seine nächste Umgebung nicht davon abgehalten hätte.